

Erläuterungen zur Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark

Stand: 20.05.2019

¹ Katastrophenschäden im Gemeindevermögen (insbesondere an Gemeindestraßen und -wegen, Gemeindeämtern, Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgebäuden, etc.) sind direkt der Abteilung 7 Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau zu melden, Schäden im Landesvermögen sind der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung zu melden (z.B. Landesforste, Landesbahnen), Schäden im Bundesvermögen dem BMF.

Tierpark Herberstein (steirische Landestiergarten GesmbH), Gebäude und bauliche Anlagen der LIG, BIG, ASFINAG, GVB, GKB, auch Bundesforste (Österr. Bundesforste AG) unterliegen z.B. dieser Richtlinie. Denkbar ist im Hinblick auf die Regelung im KatFG „ausschließlich zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse“ im Falle von Zweifeln der Einblick in die Bilanz der Betriebe.

² Ein in regelmäßigen Abständen wiederkehrendes, voraussehbares Katastrophenereignis wäre beispielsweise eine mindestens dreimal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren aufgrund gleicher Faktoren aufgetretene Überschwemmung oder Lawine etc., welcher wegen der Vorhersehbarkeit durch Ergreifung zumutbarer Mittel begegnet hätte werden können. Ein außergewöhnlicher Schaden bei Wasserkraftanlagen samt Stauraum ist dann anzunehmen, wenn zumindest ein dem HQ 100 vergleichbares Ereignis stattgefunden hat.

Für Schäden an Wald durch Lawinen werden nur jene Lawinen mit einer Auftretenswahrscheinlichkeit seltener als 50 Jahre als entschädigungsfähig anerkannt.

³ Grundsätzliches Ziel dieser Richtlinie ist die Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Verbesserungen des Zustandes werden nicht angerechnet. Für Schadensart 02 und 03 können Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes gewährt werden (siehe Punkt A I. letzter Absatz der Richtlinie) und sind darin begründet, dass eine Wiederherstellung bei diesen Schadensarten nur schwer bzw. auch nur sehr zeitverzögert möglich ist. Planungs- und Ausschreibungskosten zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes sind entschädigungsfähig. Evakuierungskosten dienen nicht der Wiederherstellung, werden somit nicht entschädigt.

Sollte ein Wiederaufbau eines Gebäudes nach Zerstörung durch ein Katastrophenereignis entsprechend der Richtlinie nicht mehr geplant sein, können die Kosten für den Abbruch des Gebäudes dann aus dem Katastrophenfonds entschädigt werden, wenn die Verpflichtung durch einen Abbruchbescheid belegt ist. Die Entschädigung erfolgt aus dem Grunde, da die Kosten ursächlich mit dem Eintritt des Schadensereignisses im Zusammenhang stehen und sich daraus die Verpflichtung ergibt. Eine Anrechnung der Abbruchkosten ist jedoch gedeckelt mit dem Zeitwert des Gebäudes vor der Katastrophe.

⁴ Unter „Einrichtung“ in diesem betreffend die Definition „Hochwasser“ sehr weiten Sinn sind nicht nur Gebäude und befestigte Anlagen, sondern auch landwirtschaftliche Kulturen, Grundstücke, Inventar und Vieh, auch Tiere aus Gehegen, in denen Wild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, zu verstehen, welche von Hochwasser betroffen sein können.

⁵ Diese Dienstleistungen werden üblicherweise von der Antragstellerin/vom Antragsteller, ihrem/seinem Partner, Verwandten oder Nachbarn erbracht. Die Arbeit von Einsatzorganisationen (z.B. Feuerwehr, Polizei, Rotes Kreuz) oder anderen Organisationen (z.B. Team Österreich) ist nicht als Eigenleistung zu anzuerkennen. Anmerkung: Es ist nicht

Aufgabe der Förderungsstelle, allfällige Versicherungspflichten in der Sozialversicherung zu prüfen.

6. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird unterschieden in

1. landwirtschaftliche Betriebe der Primärerzeugung und
2. landwirtschaftliche Betriebe, die in der der Verarbeitung und Vermarktung tätig sind.

Als Primärproduktion gelten Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, bei 2. handelt es sich um VerarbeiterInnen dieser Produkte.

Nach der VO (EU) Nr. 1407/2013 darf die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen zwei Steuerjahren einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen den Betrag von 200.000,-- EUR nicht übersteigen. Diese De-minimis-Regelung betrifft jedenfalls Forstbetriebe, somit Schadensart 03 und 06, ist aber auch für landwirtschaftliche Verarbeiter/Vermarkter anzuwenden. Sollte dieser Betrag entsprechend den Angaben im Privatschadensausweis in drei Steuerjahren überschritten werden, darf eine Entschädigung nicht mehr gewährt werden.

Nach der VO (EU) Nr. 1408/2013, geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 darf die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen zwei Steuerjahren einem landwirtschaftlichen Betrieb (Primärerzeuger) gewährten De-minimis-Beihilfen den Betrag von 20.000,-- EUR nicht übersteigen.

Nach der VO (EU) Nr. 717/2014 darf die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen zwei Steuerjahren einem Unternehmen im Bereich Fischerei und Aquakultur gewährten De-minimis-Beihilfen den Betrag von 30.000,-- EUR nicht übersteigen.

7. Natürliche Personen: Das können auch Pächter oder Mieter sein, sie sind getrennt von jenen Schadensfällen zu behandeln, die den Eigentümer betreffen.

8. Juristische Personen: Darunter sind juristische Personen (z.B. Verein, Genossenschaft, KG, GesmbH, AG, Fonds, Stiftung,...) im weiteren Sinne zu verstehen, daher auch quasijuristische Personen, das ist z.B. eine Offene Gesellschaft, ...

9. Darunter ist zu verstehen eine antragsberechtigte Person/juristische Person, die ihr geschädigtes Vermögen in der Steiermark hat, und zwar unabhängig von der Qualifikation eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes.

10. Definition des Pachtvertrages nach ABGB: Vertrag, (schriftlich, mündlich, stillschweigend) wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

11. Bei gemeindeübergreifenden Schäden gibt der/die Antragsteller/in bei elektronischer Antragstellung „weiteren Schaden oder Ort hinzufügen“ ein, damit jede betroffene Gemeinde den Antrag für ihr Gemeindegebiet bearbeiten kann. Erst wenn jede betroffene Gemeinde den Antrag bearbeitet hat, wird der Antrag an die BH weitergeleitet.

12. Siehe Punkt B 6. „Begriffsbestimmungen“. Sollte der Betrag von € 200.000 an De-minimis-Beihilfen für Forstbetriebe entsprechend den Angaben im Privatschadensausweis im laufenden und den letzten zwei Steuerjahren bei Gewährung der aktuellen Entschädigung überschritten werden, darf diese Entschädigung nicht mehr gewährt werden. Solche Anträge müssen bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeschieden werden.

13. Auch sind alle von anderen öffentlichen Stellen und Interessensvertretungen aus demselben Grund erhaltene Förderungen vor Berechnung des Entschädigungssatzes abzuziehen, da sichergestellt werden muss, dass es zu keiner Auszahlung von Entschädigungen über 100% kommt. Die ursprüngliche Regelung des Selbstbehaltes erforderte mühsame Berechnungen, die nun entfallen.

Die Abteilung 10 ist verpflichtet, aufgrund des Katastrophenereignisses ausgezahlte Spenden vom jeweiligen Gesamtschadensbetrag abzuziehen und in der Folge den Auszahlungsbetrag zu berechnen.

Die Vorlage von Kontoauszügen als Auszahlungsbestätigung der Versicherung oder die Vorlage von anderen Bestätigungen der auszahlenden Stellen ist ausreichend.

14 Das bedeutet nach Abzug einer allfälligen Versicherungssumme (das gilt auch für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen) einen verbleibenden Mindestschaden von € 1.000,- - für eine weitere Bearbeitung nach dieser Richtlinie. Somit ergibt sich ein Mindestauszahlungsbetrag von € 300,-- (=Mindestprozentsatz 30 % von € 1.000,--). Die Regelung erleichtert es den Bezirksverwaltungsbehörden, unter dieser Schadenssumme liegende Fälle sofort auszuschneiden. Diese werden somit aus verwaltungsökonomischen Gründen als sogenannte „Nullfälle“ behandelt.

15 Die Sachverständigen legen die Fotos in der Folge den Gutachten bei. Bei Nichtvorliegen von Fotos haben die Sachverständigen zu entscheiden, ob eine Schadenserhebung aufgrund des Augenscheins vorgenommen werden kann.

16 Die Gemeinde ergänzt im Privatschadensausweis die Grundstücksnummern und vermerkt, dass das Bauwerk bewilligt ist, (bei nicht bewilligungspflichtigen, aber konsentierten Bauwerken ist im „KATSCH-Programm“ das Kästchen „bewilligt“ anzukreuzen). Die Gemeinde kann einen Antrag aber auch bereits erstauscheiden, wenn er nicht nachvollziehbar ist und muss ihn ausscheiden, wenn kein konsentierter Zustand von baulichen Anlagen vorliegt. (z.B. „Schwarzbau“) In diesem Fall ist eine schriftliche Erledigung der Gemeinde an die Partei erforderlich.

17. Für die Gemeinde ist dieser Status, dass der Fall abgelehnt wurde, im „KATSCH-Programm“ sichtbar, eine Verständigung der Gemeinde kann daher unterbleiben.

18 Grundsätzlich sollten mehrere gleichartige Schäden in einer Gemeinde vom selben/von der selben Sachverständigen erhoben und bewertet werden, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Welche Sachverständigen sind für welche Schadensart zuständig:

Die Schadenserhebung für Schadensart 01 wird von Amtssachverständigen, und im Einzelfall durch von der Abteilung 10 beauftragte allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige durchgeführt, wenn beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung kein/e geeignete/r Sachverständige/r verfügbar ist.

Die Schadenserhebung für Schadensart 02 hat durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige zu erfolgen. Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen werden von der Abteilung 10 als Erhebungsorgane für Katastrophenschäden in einer bei der Abteilung 10 zu führenden Liste eingetragen und die betreffenden Sachverständigen hievon schriftlich informiert.

Der Wohnsitz der Sachverständigen sollte möglichst nicht in dem Gerichtssprengel des Schadensereignisses sein.

Als Sachverständige für Ernte-, Flur- oder Viehschäden sind Bedienstete der Landwirtschaftskammer Steiermark wegen allfälliger Interessenskonflikte ausgeschlossen.

Dauerschäden sind von den Sachverständigen nur hinsichtlich der entstandenen Ertrags- oder Flächenverluste zu erheben. Folgeschäden in den nächstfolgenden Jahren sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, es handelt sich um Dauerkulturen (siehe Punkt C I 4 4.2 dieser Richtlinie samt Fußnote).

Die Schadenserhebungen für Schadensart 03 sind von Amtssachverständigen der Forstfachreferate der Bezirksverwaltungsbehörden oder durch Forstorgane des Landes vorzunehmen.

Die Schadenserhebungen für Schadensart 04 sind durch Amtssachverständige der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit durchzuführen.

Die Schadenserhebungen für Schadensart 05 sind durch Amtssachverständige der Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau durchzuführen.

Die Schadenserhebungen für Schadensart 06 sind durch Amtssachverständige der Forstfachreferate der Bezirksverwaltungsbehörden oder durch Forstorgane des Landes vorzunehmen.

Die fallweise Beistellung von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfolgt durch die Abteilung 10.

Gebühren:

Die Sachverständigengebühren für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die Mühewaltung richten sich nach dem Mindestsatz des § 34 Absatz 3 Ziffer 1 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 71/2014. Reisekosten richten sich nach den gültigen Landesvorschriften.

Die Honorarnoten sind von den Sachverständigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (gerichtet aber an die Abteilung 10) einzubringen und von den zuständigen SachbearbeiterInnen bezüglich ihrer rechnerischen und sachlichen Richtigkeit gemäß § 47ff. StOAH-VO LGBl. Nr. 46/2014 zu prüfen. Die bestätigten Honorarnoten sind der Abteilung 10 vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10.

19. Nach den Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, Nr. 651/2014 und Nr. 1388/2014 (sog. Gruppenfreistellungsverordnungen) muss das Ereignis förmlich als Naturkatastrophe (Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane) anerkannt werden und ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und dem Schaden bestehen. Die Prüfung der Sachverständigen beschränkt sich auf das Setzen eines Hakerls im Programm, unter welcher Naturkatastrophe das Ereignis einzuordnen ist.

Ein Fall einer Negativbeurteilung wäre z.B. der Zusammenbruch eines Hauses aufgrund dessen Bauqualität (Bauqualität ist kein anerkennungswürdiger Grund für eine Katastrophenentschädigung).

20. Diese Formulierung in der Richtlinie setzt eine Vor-Ort-Erhebung der Sachverständigen voraus. Bei telefonischer Abklärung über das Ausscheiden eines Antrages wegen z.B. Schadenssumme <1.000 EUR ist keine Unterschrift des/der Geschädigten notwendig.

Die Sachverständigen müssen bereits vor Ort erheben, ob eine schadensbezogene Versicherung besteht. Zahlungen aus Hausversicherungen für Mehrparteienhäuser bleiben unberücksichtigt, da diese Zahlungen in den Rücklagefonds gehen und der Eigentümer unmittelbar keinen Nutzen davon hat. Eine Rückverrechnung auf einzelne Eigentümer würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuten.

Zahlungen aus Hausversicherungen für Ein-/Zweifamilienhäuser, die nicht verwaltet werden, müssen jedoch berücksichtigt werden.

Die Sachverständigen haben über Folgen bei Verschweigen von Tatsachen entsprechend der Verpflichtungserklärung zu informieren.

21. Zur Vereinfachung der Abwicklung ist es aber auch möglich, im Zuge einer Tätigkeit des/r Sachverständigen in der Nähe des/r Geschädigten eine Schadenserhebung vorzunehmen, die ausnahmsweise unangemeldet stattfindet. Unterschriften des/r Geschädigten bzw. des/r Bevollmächtigten auf der Verpflichtungserklärung sowie auf dem Erhebungsblatt sind jedoch trotzdem notwendig.

22. Sollte ein/e Geschädigte/r die Unterschrift verweigern, ist dies auf der Verpflichtungserklärung bzw. auf dem Erhebungsblatt zu vermerken und der Grund hierfür anzugeben. Der/die Geschädigte ist vom/von der Sachverständigen davon zu informieren, dass eine weitere Bearbeitung oder Auszahlung ohne Unterschrift des/der Geschädigten nicht erfolgen kann. Die Unterschrift des/der Geschädigten auf dem Erhebungsblatt ist notwendig, um zu dokumentieren, dass die Erhebung zur Kenntnis genommen wurde.

23. Es sind neben Adressbezeichnungen auch Grundstücksnummern anzugeben. Für Schadensart 01 sind als Koordinationsstelle der Amtssachverständigen die Baubezirksleitungen zuständig.

24. Nach § 40 (1) und (2) des Steiermärkischen **Baugesetzes** werden z.B. unter gewissen Voraussetzungen Gebäude als bewilligt angesehen, die vor dem Jahr 1969 bzw. vor 1984 errichtet worden sind:

§ 40 (1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

(2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

Oder **WRG** 1959:

§142. Fortbestand älterer Rechte: (1) Bereits bestehende Wasserbenutzungen, die nach den bisher geltenden Gesetzen einer Bewilligung nicht bedurften, nach den Bestimmungen des Zweiten oder Dritten Abschnittes dieses Bundesgesetzes jedoch bewilligungspflichtig wären, können auch weiterhin ohne Einholung einer Bewilligung ausgeübt werden. Der Fortbestand dieser Berechtigungen ist jedoch davon abhängig, dass ihre Eintragung im Wasserbuch, sofern sie nicht schon erfolgt ist, binnen Jahresfrist beantragt wird.

(2) Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechte sowie die hiemit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht; Ausübung und Erlöschen richten sich nach diesem Bundesgesetz.

25. Es kann daher nur der Zeitwert bewertet werden. Untergeordnete Schäden sind von den Haupt-Sachverständigen mit zu erheben und bewerten. Wenn Sachverständige der Schadensart 02 zusätzlich einen untergeordneten Schaden (z.B. Schuppen) zu bewerten haben, haben diese die Geschädigten darauf hinzuweisen, dass Rechnungen für den Wiederaufbau des Schuppens beim Geschädigten aufliegen müssen, andernfalls die Entschädigung zurückgefordert wird.

Für die Amtssachverständigen gilt die von der Steiermärkischen Landesregierung in ihrer Sitzung vom 2. März 1987, GZ LBD-08 K 1-79/197 beschlossene „Einsatzregelung für die Schätzung von Katastrophenschäden an Gebäuden, baulichen Anlagen samt Inventar auf Grund des Katastrophenfondsgesetzes“ oder eine entsprechende Folgeregelung.

26. Eine begründete Ausdehnung dieser Frist ist jedoch möglich und muss in einem Vermerk festgehalten werden. Der Grund für diese Fristsetzung liegt darin, dass Akten endlos verschleppt wurden, weil Geschädigte nicht reagierten. Die Fristsetzung für die Vorlage der

Auszahlungsbestätigung der Versicherung ist notwendig, um Fälle rasch abwickeln zu können. Die Vorlage von Kontoauszügen als Auszahlungsbestätigung der Versicherung ist ausreichend.

27. Private und betrieblich genutzte Einrichtungen sind umsatzsteuerrechtlich getrennt zu behandeln und getrennt auszuweisen. Bei Gewerbebetrieben und bei pauschalierten Betrieben ist von Nettokosten auszugehen. Im Gutachten jedoch sind Bruttokosten und der zugehörige Steuersatz für die Berechnung der Nettokosten anzugeben. Bei Mischnutzung von privaten und gewerblichen/pauschalierten Einrichtungen und einem daher gemischten Schaden kann im Gutachten zur Vereinfachung der Abwicklung eine Aufteilung des Schadens in Prozenten zwischen privat und gewerblich/pauschaliert angegeben werden.

28. Einkommensverluste bei Fischverlust im land- und forstwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb: Der Ausfall an toten Fischen ist jedenfalls als Schaden anrechenbar. Zuwachsverluste sind jene Verluste, die ohne Katastrophenereignis nicht aufgetreten wären, weil die Fische weiter gewachsen wären. Die Fische bleiben z.B. in ihrem Wachstum etwa 4 Wochen stehen, wachsen später aber normal weiter. Somit verschiebt sich der Ertrag um diese 4 Wochen. Zuwachsverluste sind nicht anzurechnen, da diese als Gewinnentgang bzw. Betriebsausfall zu qualifizieren sind, wenn die Fische zum vorgesehenen Zeitpunkt (mit geringerem Gewicht) verkauft werden und nicht die 4 Wochen weitergefüttert werden bis zum gewünschten Gewicht.

Getätigte Aufwendungen gegen Verpilzung können für eine Entschädigung angerechnet werden, da diese der Wiederherstellung des Zustandes gedient haben, auch wenn sie letztlich erfolglos geblieben sind.

Analog einer Berechnung wegen Ernteausfall könnte also die Berechnung bei „Ernteausfall“ von Fischen lauten:

- 1 Erzielbarer Preis pro kg (bei Lachs z.B. € 12,50/kg) ist zu multiplizieren mit der Masse der vernichteten Fische (bei Lachs 2000 kg daher → € 25.000,-- Berechnungsgrundlage für Entschädigung für Lachs) und Wiederinstandsetzungsarbeiten,
- 2 oder aber den Fischverlust als Viehverlust entschädigen, das heißt, den Wert der verendeten Fische zum Zeitpunkt des Ereignisses samt Wiederinstandsetzungsarbeiten entschädigen.

29. Schäden, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Katastrophenereignis stehen, sind jedoch entschädigungsfähig. (Baum stürzt wegen Orkan auf ein Haus → Haus ist entschädigungsfähig. Oder: Koli-Bakterien verseuchen wegen Hochwassers einen Brunnen, Vieh trinkt Wasser → verendetes Vieh ist entschädigungsfähig). Holzabfuhr ist nicht entschädigungsfähig. Für die Sanierung von Forststraßen, über die ein Vielfaches des jährlichen Einschlages im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Katastrophenereignis abgeführt worden ist bzw. welche zur Ermöglichung der raschen Abfuhr des Schadholzes zwischendurch geschottert werden mussten, ist eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds möglich.

30. Das Land leistet bereits einen Beitrag zur Hagelversicherung für landwirtschaftliche Kulturen. Hagel- und Orkan-Schäden an Hagelnetzen und dazugehörigen Gerüsten sind ebenfalls nicht entschädigungsfähig. Hagelschäden, Schäden durch Vermurung, Schneedruck und Bergsturz bei Gewerbebetrieben, im Agrarsektor, in der Verarbeitung und Vermarktung und im Fischereisektor sind nicht entschädigungsfähig, da die VOen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 und Nr. 1388/2014 das Auftreten dieser Schadensursachen nicht als Naturkatastrophe anerkennen. Hier kann den Betrieben eine Entschädigung aufgrund dieser

Schadensursachen als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, siehe Punkt 6. der Erläuterungen. Entschädigungen von Hagelschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen jedoch sind auch als „De-minimis“-Beihilfe nicht möglich (siehe 1. Satz dieser Fußnote).

Unter landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bereich ist hier der betriebliche, daher der nicht private Bereich zu verstehen. Private Schäden aufgrund der genannten Ursachen sind somit entschädigungsfähig.

³¹ Betrieblich genutzte Fahrzeuge und solche, die zum gewerblichen Verkauf angeboten wurden, unterliegen dieser Richtlinie und sind entschädigungsfähig: Schäden aufgrund von Hochwasser, Erdbeben, Lawine, Erdbeben oder Orkan können regulär entschädigt werden, Schäden aufgrund von Hagel, Vermurung, Schneedruck oder Bergsturz können nur als De-minimis-Beihilfe entschädigt werden. Dabei ist es möglich, die errechnete Entschädigung für mehrere geschädigte Autos für nur ein wertvolleres Auto zu verwenden. Aber: Ein dänischer Reisebus wurde wegen einer Lawine zerstört → nicht entschädigungsfähig, weil es sich nicht um einen „Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar“ handeln kann. Das wäre nur möglich, wenn der Schaden unter „ein zum Gebäude gehörendes Inventar“ einer Firma subsumiert werden kann, wie das beispielsweise bei zu verkaufenden Autos einer Autofirma der Fall wäre.

³² Das Inventar der Kellerräume ist dann zu berücksichtigen, wenn es sich um tägliche Gebrauchsgüter, Maschinen, Geräte oder übliche Vorräte handelt. Es kann nur der Zeitwert von Gütern mittleren Wertes (keine überdurchschnittliche Markenware) entschädigt werden, die der Durchschnitt der Bevölkerung üblicherweise in Verwendung hat.

Ziergehölze und Parkbäume können nicht entschädigt werden, da eine solche Entschädigung nicht der Zielsetzung des Katastrophenfondsgesetzes und der Richtlinie entspricht (diese ist die Deckung außerordentlicher Erfordernisse). Ausbaggern eines Pools ist nicht entschädigungsfähig.

³³ Darunter ist zu verstehen, dass die Standortwahl für landwirtschaftliche Kulturen dann ungeeignet ist, wenn es naturbedingt regelmäßig zu Schäden kommt. Bei Nässe, Dürre und Frost handelt es sich nicht um dieser Richtlinie unterliegende Schadensursachen.

Auch bei landwirtschaftlichen Kulturen gilt: Es können generell nur Kulturen üblichen Wertes entschädigt werden – der Ersatz für Wiederbeschaffung eines wertvollen exotischen Baumes z.B. wäre ausgeschlossen.

³⁴ Fischschäden und Schäden an Teichanlagen werden nur bei einschlägiger landwirtschaftlicher/gewerblicher Tätigkeit (das sind Betriebe, die in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind) entschädigt; diese Tätigkeit ist auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

Von solch einer Tätigkeit ist nur dann auszugehen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gültiger Wasserrechtsbescheid bzw. Dokumentation im Wasserbuch
- Zuleitung ≥ 2 Liter/Sekunde oder Teichfläche $\geq 1.000 \text{ m}^2$
- Nachweis einer Unfall- Kranken- und Pensionsversicherung bei SVB

Fischschäden in Fließgewässern sind nicht entschädigungsfähig, da eine Entschädigung „zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes“ nicht einmal fiktiv möglich ist. Der Katastrophenfonds versteht sich nicht als Versicherung, die einen Ausfall entschädigt.

³⁵ Schäden an Glashäusern und Folientunnels werden vom Land durch einen Zuschuss zur Versicherungsprämie bereits durch die „Mehrfahrenversicherungs-RL“ (SRL zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen

Kulturen) entschädigt. Jene Fälle, die dieser Richtlinie nicht unterliegen, wie z.B. private Glashäuser und Folientunnels können über die gegenständliche Richtlinie entschädigt werden.

36. Bei Feststellung der Notwendigkeit der Sanierung eines Ufereinrisses besteht eventuell die Möglichkeit einer Förderung aus dem Wasserbauten-Förderungsgesetz. Ansprechpartner hierfür sind Mitarbeiter/innen des Wasserwirtschaftsreferates in den Baubezirksleitungen.

37. Die Verlegung von Druckrohrleitungen erfolgt sehr oft im Ufer- bzw. Nahebereich der Bäche. Diese Bereiche sind vielfach unbebaut und bieten sich als kostengünstige Lösung für Verlegung der Druckrohrleitungen an. Da die Raumordnung einen zumindest 10 m breiten Uferstreifen vorsieht, der von Bebauung bzw. Intensivnutzung freigehalten werden muss, soll die Vorgangsweise einer nicht gesetzeskonformen Verlegung der Leitungen nicht unterstützt werden.

38. Wiederbewohnbarmachungsfälle: Sollte ein Gebäude durch ein Katastrophenereignis derart in Mitleidenschaft gezogen worden sein, dass eine Unbewohnbarkeit vorliegt, ist auf diesen Umstand im Gutachten besonders hinzuweisen und die Schadensfeststellung vorrangig vor allen übrigen Schadensfällen abzuschließen und weiterzuleiten.

Im Falle der Absiedelung wegen Unbewohnbarkeit/Zerstörung des ursprünglichen Gebäudes kann die errechnete Ablöse für den Ankauf oder die Miete einer neuen Wohnmöglichkeit herangezogen werden (Grundstück, Wohnung). Achtung: Nachweisführung gilt auch bei Miete.

Das ursprüngliche Grundstück sollte die jeweilige Gemeinde/Stadt samt Nebenkosten in ihr Eigentum übernehmen. Ist das nicht möglich, sind in diesem Fall statt der Ablöse die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und der jeweilige Prozentsatz der Entschädigung zu errechnen und entsprechend der Richtlinie dem/der Geschädigten auszus zahlen.

39. Ernte- oder Flurschäden sind nach dem jeweiligen Rohertrag des Schadensjahres zu ermitteln, d.h. der erzielbare Preis der Feldfrüchte pro Masseneinheit (in € pro kg) abzüglich allfälliger Aufwandsminderungen (z.B. allfällige Trocknungskosten) ist mit der Masse der vernichteten Ernte (in kg) zu multiplizieren. Sollte eine Nacherhebung zur Erntezeit notwendig sein, kann diese nur zur auf den Schadenseintritt folgenden Erntezeit durchgeführt werden.

40. Aber: Bei Dauerkulturen ist aufgrund des langfristigen Ernteausfalls der Rohertrag sowohl des Schadensjahres und auch der beiden Folgejahre zu ermitteln und entsprechend obiger Berechnung für die Abwicklung des Schadens nach der Katastrophenfonds-Richtlinie heranzuziehen. Ein Wertverlust (AfA) für Anlagekosten und für Ernteausfallschaden ist zu berücksichtigen bzw. in Abzug zu bringen. Diese Berechnung ist für jene Fälle anzuwenden, deren Schadenseintrittsdatum nach dem 1.4.2016 liegt.

41. Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Kapitalisierung der auf dieser Fläche entgangenen jährlichen Erträge. Die Schadenserhebung ist durch ein nur für diese Schäden verwendetes Erhebungsformular durchzuführen.

42. Ob solche Schäden tatsächlich entschädigungsfähig sind, obliegt den Sachverständigen aufgrund Einzelfallbeurteilung („Sanierung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Waldschadensereignis“). Weiters siehe Punkt 3.5 „nicht zu berücksichtigende Schäden“ – „Folgeschäden“.

43. Nunmehr erfolgt die Abwicklung der Katastrophenschäden durch digitale Übermittlung der Gutachten ausnahmslos elektronisch.

44. „...oder aber auch wenn Unklarheiten bestehen...“ bezieht sich auf sog. „Nullfälle“, über die die Bezirksverwaltungsbehörde die Geschädigten informiert.

45. Alle Sachverständigen übermitteln Erhebungsblatt, Verpflichtungserklärung und Fotos elektronisch.

46. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens – auch subsidiär – nicht anzuwenden sind (z.B. Parteigehör, Akteneinsicht, örtliche Zuständigkeiten). Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt das Land. Die Bestimmung der Nicht-Ausfolgung des Gutachtens hat zum Ziel, die Weitergabe von Gutachten zu vermeiden, um daraus resultierende Diskussionen mit allfälligen weiteren betroffenen Geschädigten zu unterbinden. Es würden damit Ressourcen gebunden, die jedoch für weitere rasche Hilfe unbedingt benötigt werden. Lediglich im Falle von anhängigen Gerichtsverfahren ist die Ausfolgung von Kopien möglich.

47. In Ausnahmefällen kann das dem Schaden zugrunde liegende Gutachten dem Finanzamt im Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, da einzelne Leistungen nicht als außergewöhnliche Belastungen gewertet werden.

48. Hiezu zählt nicht allein das Gebäude, sondern alles, was mit einem für Wohnzwecke oder betrieblich genutzten Gebäude verbunden ist (E-Installationen, Heizung, Blitzableiter, Kollektoren, Wasserinstallationen,...). Wohngebäude und betriebliche Gebäude erfüllen ein elementares Bedürfnis der Nutzer. Somit fällt eine Gartenhütte unter „sämtliche sonstige Schäden“, ein Stall hingegen unter „Gebäudeschäden“.

Auch fallen unter Gebäudeschäden alle Kosten für Maßnahmen an Gebäudefundamenten und Baugrundstücken, die zur Wiederherstellung der Standsicherheit des Gebäudes erforderlich sind. Dazu zählen statische Stützmaßnahmen, wie zum Beispiel Verankerungen, Injektionen, Fundamentunterfangungen mit Stahlbetonrosten, sowie Tiefendrainagen und Stützrippen im Nahbereich des Bauwerks.

49. Etwaige Übertragungen von Rechten haben auf die Auszahlung keinen Einfluss, diesbezügliche Regelungen müssen im Innenverhältnis der Beteiligten geregelt werden (Abtretung). Sollte die/der Nachfolger/in Rechnungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Schadensobjektes vorlegen, erfolgt die Auszahlung grundsätzlich auf das Konto der/des Geschädigten, es sei denn, die Vorlage der Rechnungen erfolgt gemeinsam mit dem Vertrag, welchem die Übernahme von sämtlichen Rechten und Pflichten durch die/den Nachfolger/in zu entnehmen ist. Bei Bekanntgabe der Kontodaten der/des Nachfolgers/-in ist dann die Auszahlung auch an die/den Nachfolger/-in möglich.

50. In Fällen, in denen der/die SV nach Sanierung den Schadensfall begutachtet hat, ist ein Foto nicht notwendig, sehr wohl jedoch die entsprechende Dokumentation für die Nachvollziehbarkeit.

Hinsichtlich Notwendigkeit eines Fotos siehe Punkt C I.1.6 mit entsprechender Fußnote.

51. Das heißt z.B.: Bei einem Gebäudeschaden in Höhe von € 5.000,-- beträgt der Förderungswert € 2.500,--. Rechnungen samt Zahlungsnachweisen müssen in Höhe von €

2.500,-- vorgelegt werden. Das ist durch Kopien möglich; im Falle von Ungereimtheiten müssen Originale eingefordert werden.

52. Kennzeichen einer Rechnung: § 11 UStG gekürzt: Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers; Name und Anschrift des Abnehmers; Menge, Bezeichnung der gelieferten Leistung; Tag der Lieferung oder Zeitraum; das Entgelt; anzuwendender Steuersatz und -betrag; im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis hierfür; Ausstellungsdatum; fortlaufende Rechnungsnummer; die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

53. Zu „Eigenleistungen“ siehe unter B „Begriffsbestimmungen“. Die Bestätigung der Gemeinde ist erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, dass die angegebenen Arbeiten mit dem Schadensfall im Zusammenhang stehen und die angegebenen Aufwendungen für die Tätigkeit erforderlich gewesen sein können. In jenen Fällen, in denen Sachverständige die Eigenleistung bestätigen (z.B. Forstsachverständige), ist die Bestätigung der Gemeinde nicht erforderlich. Der ortsübliche Marktwert richtet sich z.B. nach den Stundensätzen für Interessentenhanddienste nach Kollektivvertrag für Bau- und Holzarbeiter: Facharbeiter – Vorarbeiter € 15,20; angelernte Bauarbeiter – Führer von Zugmaschinen € 13,52; Bauhilfsarbeiter € 11,78 – Stand: Mai 2017. Für Gewerbebetriebe kann aufgrund der zu leistenden Lohnnebenkosten als Richtwert ein Tarif von € 26,00 je Stunde angerechnet werden, wenn eigene Mitarbeiter für die Instandsetzung eingesetzt werden.

54. Die Höhe des anzurechnenden Schadens ist jedenfalls mit der im Gutachten der Sachverständigen bewerteten Schadenshöhe gedeckelt. Kann der/die Geschädigte Nachweise in geringerer Höhe als in Höhe des Förderungswertes erbringen, ist die Auszahlungssumme entsprechend zu mindern. Die von der Abteilung 10 angewiesenen Restbeträge sind umgehend der Abteilung 10 zurück zu überweisen. Bringt der/die Geschädigte Nachweise für Eigenleistungen in z.B. doppelter Höhe, die von der Gemeinde bestätigt wurden, ist dennoch die Höhe des anzurechnenden Schadens mit der gutachterlichen Schadenshöhe gedeckelt.

55. Klassisch für die Veranschaulichung der Glaubhaftigkeit wäre ein Foto unmittelbar nach Schadenseintritt und ein Foto nach Wiederherstellung. In Ermangelung einer Fotodokumentation wären unter Umständen auch andere Unterlagen für die Glaubhaftmachung möglich.

56. Sämtliche Abrechnungen aus Katastrophenschäden werden über die Buchhaltung der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau abgerechnet und genau geprüft.

57. In der Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, wird eine fachliche und rechnerische Kontrolle sämtlicher Rechnungen durchgeführt.

58. Die Entschädigungsbeträge sind zurück an den Katastrophenfonds bei der Abteilung 10 zu überweisen.

Entschädigungen müssen innerhalb von 3 Jahren ab Schadenseintritt ausgezahlt werden. Ist eine Ausdehnung der Abwicklungs-Frist über 3 Jahre hinaus notwendig, muss von den Sachverständigen oder von den BearbeiterInnen in der BVB jedenfalls der Abteilung 10 eine Begründung für die Fristverlängerung vorgelegt werden.

59. Die Angemessenheit ist an Vorsatz/Fahrlässigkeit zu messen. Die Vorspiegelung falscher Tatsachen soll nicht belohnt werden. Rückforderungen sind entsprechend den Vorgaben der unterfertigten Verpflichtungserklärung vorzunehmen.

60. Schäden, welche vor diesem Datum aufgetreten sind, sind nach der bisher gültigen Katastrophenfonds-Richtlinie, beschlossen von der Steiermärkischen Landesregierung am 17. November 2011, abzuwickeln. Schäden, welche nach diesem Datum aufgetreten sind, werden nach der gegenständlichen Richtlinie abgewickelt.